

1. Präambel

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben. Anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn diese vom Verkäufer schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Dienstleistungen und für Werkerstellung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt oder den Auftrag ausgeführt hat.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten, etc. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2. Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen bleiben, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen etc. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, etc. darf nur mit seiner schriftlichen Zustimmung erfolgen.

4. Gefahrenübergang

Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, gilt die Ware als „ab Werk“ verkauft, d.h. die Gefahr geht vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt und er hierüber benachrichtigt wird. Im Übrigen gelten die INCOTERMS.

5. Lieferung

- 5.1. Die vom Verkäufer angegebene Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - Datum der Auftragsbestätigung
 - Datum der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere der Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen wie Export-Importlizenzen, Devisengenehmigungen, etc.
 - Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 5.2. Wenn der Verkäufer an der Einhaltung seiner Lieferfrist oder sonstiger Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert durch Nichtübermittlung fehlender Ausführungseinzelheiten durch den Kunden oder durch unvorhergesehene Ereignisse, die ihn oder seinen Zulieferer betreffen, und die er auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (Ereignisse höherer Gewalt, Unfälle, Krieg, Arbeitskonflikte, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, sonstige Betriebsstörung und Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe), verlängert sich die Lieferfrist- auch im Falle des Verzugs- um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt. Im Falle des Lieferverzugs haftet der Verkäufer in den unter Punkt 8 genannten Grenzen.
- 5.3. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist er berechtigt, seine Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung /Sicherheitsleistung kann dem Käufer eine angemessene Frist gesetzt werden, nach deren erfolglosem Ablauf der Verkäufer berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer, unter Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangen. Im letzteren Fall kann der Verkäufer ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 20% des Kaufpreises bei Serienprodukten und in Höhe von 100% des Kaufpreises bei Einzelanfertigungen verlangen, unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens.

6. Preise

- 6.1. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, „ab Werk“ des Verkäufers, ohne Projektierungs- und Montagekosten, ohne Kosten für baurechts- vorzunehmende Zusatzrichtungen wie Verankerungen, Schutzzäune, etc., ohne Kosten öffentlich-rechtlicher Genehmigungen sowie ohne Mehrwertsteuer.
- 6.2. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung derjenigen Kostenfaktoren ein, die für die Preiskalkulation maßgeblich waren, so kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser unverzüglich in Verhandlungen über eine angemessene Preisanpassung eintritt.

7. Zahlung

- 7.1. Es ist Vorauskasse zu leisten, sofern nicht Akkreditiv oder sonstige unwiderrufliche Bürgschaft einer Großbank gestattet ist. Zahlungsmittel ist stets die in der Rechnung angegebene Währung.
- 7.2. Die Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn sie auf einem Konto des Verkäufers gutgeschrieben oder sonst in dessen Sphäre gelangt ist. Soweit der Verkäufer Schecks annimmt, wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt; solange bleibt die ursprüngliche Zahlungsverpflichtung in Kraft.
- 7.3. Der Käufer kann Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung nur geltend machen, soweit der Verkäufer die Gegenansprüche nicht bestreitet oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

7.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer

- noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung der Zahlung und angemessener Lieferzeitverlängerung aufschieben
 - bei Teilzahlungen den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig stellen
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12% verlangen
 - sämtliche sonstigen durch den Verzug entstehenden Kosten verlangen
 - unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; in diesem Fall hat der Käufer nach Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren auf seine Kosten dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle sonstigen gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machte
- 7.5. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Käufers bleibt die Ware uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers, im kaufmännischen Verkehr auch in Form des verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Der Käufer darf die Ware nur im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang benützen, nur dergestalt verkaufen, dass der Verkäufer weiter Vorbehaltseigentümer bleibt und weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Ware wieder in Besitz zu nehmen und bestmöglich zu verwerten. Hierzu ist ihm oder seinem Vertreter gestattet, das Grundstück zu betreten, auf dem sich die Ware befindet. Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware bereits jetzt an den Verkäufer ab; dieser nimmt die Abtretung an.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich und sorgfältig zu untersuchen und einen etwaigen Mangel innerhalb von 7 Tagen ab Empfang (bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung) schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Ware unter Ausschluss der Gewährleistungsansprüche als genehmigt.
- 8.2. Soweit die gelieferte Ware einen Mangel aufweist, leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Gewähr durch Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Beide Nacherfüllungen werden grundsätzlich nur im Werk des Verkäufers vorgenommen. Kosten und Gefahr des Transportes vom Käufer zum Werk des Verkäufers und zurück sowie, bei Mangelbeseitigung vor Ort, Kosten der An- und Abfahrt des Verkäufers oder eines Vertreters, übernimmt der Käufer.
- 8.3. Keine Sachmängelansprüche (sofern nicht arglistiges Verschweigen oder Garantie für die Beschaffenheit vorliegt) entstehen:
 - bei einer nur unerheblichen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit
 - bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung der Ware durch den Käufer oder Dritte, insbesondere Überbeanspruchung, mangelhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführte mangelhafte Reparatur oder sonstige nachteilige Veränderung der Ware, was insbesondere indiziert ist bei Verstoß gegen nachfolgende Vorschriften: Trassenprofil des Verkäufers mit Angaben zur Seilführung, Montageanleitung und Auflagen für Bau, Betrieb, Bedienung und Wartung sowie Sicherheitsvorgaben des Verkäufers, jeweils geltende einschlägige nationale und internationale Richtlinien und Normen wie Europäische Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG, BO-Schlepp, samt mitgeltende ISO-, EN-, bzw. DIN-Normen, Auflagen der Anerkannten Sachverständigenstelle und Genehmigungsbehörde sowie sonstige Zulassungs- und Unfallverhütungsvorschriften.
 - bei Verwendung von Fremtteilen und/oder anderen als für den Verkäufer gemäß Europäischer Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG zertifizierten Sicherheitsbauteilen
 - bei gebrauchsbüblicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen)
 - bei Verkauf gebrauchter Ware
- 8.4. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt beim Handelsgeschäft (außer hinsichtlich dem Verkäufer zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden bzw. Arglist des Verkäufers) ein Jahr. Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht die Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.
- 8.5. Soweit es sich bei dem mangelhaften Einzelteil der Ware um ein Fremderzeugnis handelt, ist der Verkäufer berechtigt, Sachmängelansprüche gegen dessen Vorlieferanten dem Käufer abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Die Inanspruchnahme des Verkäufers ist erst dann möglich, wenn die Ansprüche gegen den Vorlieferanten trotz rechtzeitiger Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.
- 8.6. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers werden grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind vom Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretende, kausale Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, Ansprüche aus Garantieübernahme und Ansprüche aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wobei bei letzterem die Ersatzpflicht des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- 8.7. Der Käufer verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme der Ware, diese gemäß der unter 8.3 genannten Normen in Betrieb zu nehmen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen. Weiter verpflichtet sich der Käufer die Ware gegen jedwede Sach- und Personenschäden Dritter zu versichern, die mittelbar oder unmittelbar durch die Ware verursacht werden können, sowie, im Falle einer insoweit eintretenden Gesamtschuldnerschaft, den Verkäufer im Innenverhältnis von der Haftung freizustellen.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

- 9.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowie Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Verkäufers in Deutschland.
- 9.2. Der Vertrag unterliegt dem nationalen und internationalen Recht Deutschlands.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch die entsprechende Regelung der allgemeinen Lieferbedingungen für den Export für Maschinen und Anlagen, veranlasst und empfohlen von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen von Europa (ECE Bedingungen) zu ersetzen.